

**Satzung des Hegering – der Jägerschaft der Stadt Bad Berleburg e. V.
(HR BLB)
im Landesjagdverband Nordrhein Westfalen e. V. (LJV-NRW)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist unter dem Namen Hegering – Jägerschaft der Stadt Bad Berleburg e. V. im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter Registernummer 3293 eingetragen worden. Er wird im Folgenden kurz HR BLB genannt.
- 2) Der Sitz des HR BLB ist Bad Berleburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweckbestimmung, Auflösung, Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes sowie der Heimatkunde. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Förderung des Artenschutzes und des Landschaftsschutzes durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung von zum Aussterben bedrohten Wildarten und Schaffung angepasster Wildbestände; Erhaltung von Lebensräumen von Flora und Fauna; des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd, sowie die Bekämpfung von Tierseuchen; Förderung des jagdlichen Schießens durch Training der Schießfertigkeit; die Ausbildung von Bewerbern zur Jägerprüfung; Förderung des Jagdgebrauchshundewesens und des jagdlichen Brauchtums, der Heimatkunde durch Darstellung und Dokumentation der Heimatgeschichte und der bäuerlichen, jagdlichen und forstlichen Tradition.
- 3) Die Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben und Ziele des HR BLB dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendförderverein Bad Berleburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 8) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des HR BLB sowie religiöse und politische Bestätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Vereinsrechtliche Grundlagen

- 1) Dieser Satzung liegen die Satzungen der Kreisjägerschaft Siegerland Wittgenstein und des Landesjagdverbandes Nordrhein - Westfalen zu Grunde.
- 2) Zum Hegering gehören die in der Kreisgruppe Siegerland Wittgenstein geführten Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihre jagdliche Betätigung im Bereich des Stadtgebietes Bad Berleburg haben. Ist eine Voraussetzung im Stadtgebiet der Stadt Bad Berleburg gegeben, die andere außerhalb, entscheidet das Mitglied, welchem Hegering es angehören möchte.
- 3) Organe des Hegeringes sind
 - a. der Vorstand, der erweiterte Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung).
- 4) Der geschäftsführende Vorstand des HR BLB besteht aus
 - a. dem Hegeringleiter
 - b. dem stellvertretenden Hegeringleiter
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister

Die Zuwahl weiterer Vorstandsmitglieder, die dann dem erweiterten Vorstand angehören, bleibt der Versammlung überlassen.

- 5) Der Hegeringleiter und der stellvertretende Hegeringleiter sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des Hegeringleiters oder des stellvertretenden Hegeringleiters tritt an dessen Stelle ein anderer Angehöriger des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit. Die Haftung der Vorstandsmitglieder dem HR BLB gegenüber wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der HR BLB stellt die Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter, sofern gesetzlich zulässig frei, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen.

§ 4 Bildung besonderer Gruppen

Innerhalb des HR BLB können sich Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen mit folgenden Aufgabenbereichen zusammenschließen:

- a. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- b. Förderung des jagdlichen Brauchtums
- c. Förderung des Jagdgebrauchs - Hundewesens
- d. Förderung des jagdsportlichen Schießwesens

§ 5 Mitgliedschaften

Der HR BLB hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die die Jägerprüfung oder die Falknerprüfung in der Bundesrepublik Deutschland oder der ehemaligen DDR abgelegt hat oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation aufweist.

Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Waidwerks aufgenommen werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie wird für besondere Verdienste um die Belange des HR BLB oder des Waidwerks verliehen. Ein früherer Hegeringleiter, der zumindest für die Dauer von drei vollen Wahlperioden dem Hegering vorgestanden hat, kann durch den Vorstand zum Ehrenhegeringleiter (Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand, der den Antrag an die Kreisjägerschaft weiterleitet, wenn er zuvor die Mitgliedschaft befürwortet hat. Andernfalls wird der Antrag mit einem Vermerk an die KJS weitergeleitet, aus der sich die Gründe für die Ablehnung der Mitgliedschaft ergeben. Die Kreisjägerschaft Siegerland Wittgenstein entscheidet entsprechend ihrer Satzung und der Satzung des LJV-NRW über den Aufnahmeantrag. Etwaige Rechtsmittel ergeben sich aus den Satzungen der KJS-SW und des LJV-NRW.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des HR BLB sind verpflichtet:
 - a. Alle überkommenen Regeln der Waidgerechtigkeit, geschrieben oder ungeschrieben zu beachten, insbesondere die
 - Grundsätze des Tierschutzes
 - Grundsätze der Sicherheit
 - Grundsätze der Chancengleichheit.
 - b. Die Belange des HR BLB der KJS-SW und des LJV-NRW zu fördern, allen Schaden von diesen Vereinen abzuwenden und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen dieser Vereine oder ihrer Dachorganisation, dem Deutschen Jagdverband e. V. und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit schädigt.
 - c. Den Mitgliederbeitrag der KJS-SW einschließlich des Teil-Mitgliederbeitrags für den HR BLB spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bestehen mehrere Mitgliedschaften bei unterschiedlichen Hegeringen, Kreisjägerschaften oder Landesjagdverbänden, gelten für die Bemessung der Beiträge die jeweiligen Satzungen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod,
- 2) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Erklärung muss durch eigengeschriebenen Brief bis zum 30. September beim Hegeringleiter eingegangen sein. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft aus den sich aus der Satzung der KJS-SW ergebenden Gründen.

- 3) Durch Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt durch Erklärung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied. Er ist zulässig,
- wenn das Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verstößt. Die Bekanntgabe erfolgt durch einen Brief,
 - wenn das Mitglied mit der Entrichtung eines Beitrages oder eines Beitragsteils seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des LJV NRW und der KJS SW sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
- 2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen oder unter Einhaltung dieser Frist durch das Organ des LJV NRW, dem „Rheinisch Westfälischer Jäger“.
- 3) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordert.
- 4) Der Vorstand bestimmt im Bedarfsfall Obmänner/Obfrauen für die Betreuung der in § 4 genannten Sachgebiete. Die Obmänner/Obfrauen leiten die Aktivitäten der genannten Gruppen und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung) sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
- 2) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b. Entgegennahme der Jahresabrechnung,
 - c. Festsetzung des Hegeringbeitrages,
 - d. gegebenenfalls Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Wahl des Vorstandes,
 - g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h. Änderung der Satzung,
 - i. Auflösung des HR BLB.
- 3) Aufgaben einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Erledigung wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.

§ 10 Versammlungsniederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die über den wesentlichen Verlauf und über die gefassten Beschlüsse berichten muss.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- 1) Jede Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen und der Beitragsregelung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 3) In allen Gremien können Abstimmungen offen durch Zuruf oder Erheben der Hand, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
- 4) Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht. Alle Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, erfolgen für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Der geschäftsführende Vorstand wird erstmals im Jahr 2020 (Ende der Amtszeit des derzeit gewählten Vorstandes) mit folgenden Amtszeiten gewählt

Hegeringleiter: 4 Jahre

Stellvertretender Hegeringleiter: 2 Jahre

Schriftführer: 4 Jahre

Schatzmeister: 2 Jahre

Nach Ende der zweijährigen Amtszeit des stellvertretenden Hegeringleiters und des Schatzmeisters erfolgen Neuwahlen mit vierjähriger Amtsdauer. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nicht zulässig.

- 5) Bei Abstimmung über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in der Niederschrift aufzunehmen.
- 6) Bei Ausfall eines Gewählten (Tod, Krankheit, Rücktritt etc.) innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten für die Wahl zuständige Versammlung. Der Gewählte tritt dadurch in die Stellung des verhinderten Vorstandsmitgliedes ein.
- 7) Mitglieder des Vorstandes einschließlich Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 12 Kollisionsklausel

Kollidiert diese Satzung mit der Satzung des LJV-NRW, haben die Bestimmungen der Satzung des LJV-NW Vorrang.

§ 13 Gender-Klausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche des HR BLB ist Bad Berleburg.